



Datenschutzerklärung

Nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) haben Organisationen die Pflicht, ihre Mitarbeiter oder Beauftragten – soweit diese bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind – bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit oder vor dem ersten Zugang zu personenbezogenen Daten auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Aus Beweisgründen wird empfohlen, diese Erklärung schriftlich abzufassen.

Verpflichtungserklärung nach § 5 BDSG der TPD

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

aufgrund Ihrer Aufgaben bzw. Ihrer Stellung in der Partei gilt für Sie das Datengeheimnis nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Nach dieser Vorschrift ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Gemäß § 5 BDSG sind Sie verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in der TPD hinaus.

Wir, der Vorstand der Transhumanen Partei Deutschland, vertreten durch

Name des Vorstandsmitglieds

Unterschrift des Vorstandsmitglieds

weisen Sie darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach §§ 44, 43 Abs. 2 BDSG und anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können. Abschriften der genannten Vorschriften des BDSG (§§ 5 und 44, 43 Abs. 2) sind beigelegt.

Durch Ihre Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie über die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes unterrichtet wurden, Sie über die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen informiert wurden und Sie Ihre Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG sowohl zur Kenntnis genommen haben als auch verstanden haben.

TPD-Mitgliedsnummer (falls vorhanden)

Unterschrift

Auszug aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

§ 5 BDSG

Den bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Diese Personen sind, soweit sie bei nichtöffentlichen Stellen beschäftigt werden, bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 43 Absatz 2 BDSG

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet,
- 2) unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, zum Abruf mittels automatisierten Verfahrens bereithält,
- 3) unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, abrufen oder sich oder einem anderen aus automatisierten Verarbeitungen oder nicht automatisierten Dateien verschafft,
- 4) die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
- 5) entgegen § 16 Abs. 4 Satz 1, § 28 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit § 29 Abs. 4, § 39 Abs. 1 Satz 1 oder § 40 Abs. 1, die übermittelten Daten für andere Zwecke nutzt,
- 5a) entgegen § 28 Absatz 3b den Abschluss eines Vertrages von der Einwilligung des Betroffenen abhängig macht,
- 5b) entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung verarbeitet oder nutzt,
- 6) entgegen § 30 Absatz 1 Satz 2, § 30a Absatz 3 Satz 3 oder § 40 Absatz 2 Satz 3 ein dort genanntes Merkmal mit einer Einzelangabe zusammenführt oder
- 7) entgegen § 42a Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 44 BDSG

(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind der Betroffene, die verantwortliche Stelle, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Aufsichtsbehörde.